

Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Oberhavel (Kinder und Jugendliche Beteiligungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat aufgrund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), i. V. m. §§ 27 Absatz 3 und 28 Absatz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oberhavel in seiner Sitzung vom 19.01.2022 folgende Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Oberhavel (Kinder und Jugendliche Beteiligungssatzung) beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Oberhavel sichert Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in allen sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises im Sinne des § 18a BbgKVerf zu. Mit dieser Satzung werden die in der Hauptsatzung des Landkreises Oberhavel in den §§ 27 und 28 verankerten Bestimmungen zu den Beteiligungsrechten, zum Verfahren der Durchführung und zu den Aufgaben der beziehungsweise des Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen ausgeführt. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird als Querschnittsaufgabe verstanden.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreises Oberhavel regelt Einzelheiten zu den Beteiligungsformen sowie zum Verfahren der Durchführung der Beteiligung.
- (2) Kindern und Jugendlichen stehen die nach Maßgabe dieser Satzung geregelten Beteiligungsrechte in allen sie berührenden Angelegenheiten der freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben des Landkreises zu.
- (3) Die Potenziale bereits bestehender Beteiligungsgremien der Städte, Gemeinden und des Amtes Gransee und Gemeinden sollen zur Vernetzung der Beteiligungsformen der kommunalen Selbstverwaltung und des Landkreises Oberhavel eingebunden werden.

§ 2 Formen der Beteiligung

- (1) Die eigenständige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch die in § 27 Absatz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oberhavel benannten Formen:
 - a. Kinder- und Jugendforen;
 - b. Workshops;
 - c. Kinder- und Jugendbüro;
 - d. das aufsuchende direkte Gespräch.

§ 3 Kinder- und Jugendforen

- (1) Kinder- und Jugendforen sind offene Beteiligungsformen, welche in der Regel ohne konkreten Anlass oder Bezug zu beabsichtigten Maßnahmen oder Entscheidungen des Landkreises durchgeführt werden.
- (2) In den Foren können Kinder und Jugendliche ihre Anliegen der Landrätin oder dem Landrat, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung sowie Mitgliedern des Kreistages vortragen und um Unterstützung werben.
- (3) Die Kinder und Jugendliche erhalten in den Foren Rückmeldungen zu ihren Forderungen, Anliegen und Wünschen. Die handelnden Personen des Landkreises prüfen nach jedem durchgeführten Forum, ob und ggf. wie sie die vorgetragenen Forderungen, Anliegen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen unterstützen und umsetzen können.
- (4) Kinder- und Jugendforen sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden.

§ 4 Workshops

- (1) Workshops sind eine offene Beteiligungsform, welche in der Regel anlassbezogen in Bezug auf konkrete beabsichtigte Maßnahmen oder Entscheidungen oder Projekte des Landkreises durchgeführt wird.
- (2) In den Workshops können Kinder und Jugendliche zu beabsichtigten Maßnahmen und Entscheidungen Stellung nehmen, ihre Vorstellungen und Einwände oder Anregungen vortragen und unmittelbar in den Entscheidungsprozess einbringen.
- (3) Die Workshops können, sooft und soweit es die Sachlage erfordert, einberufen werden.

§ 5 Aufsuchendes direktes Gespräch

- (1) Das aufsuchende direkte Gespräch ist eine geschlossene Beteiligungsform, bei der die Kinder und Jugendlichen gezielt angesprochen und zur Mitwirkung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt anlassbezogen in Bezug auf konkrete beabsichtigte Maßnahmen oder Entscheidungen des Landkreises.
- (2) Das aufsuchende direkte Gespräch findet im Regelfall vor Ort bei den von den beabsichtigten Maßnahmen und Entscheidungen betroffenen Kindern und Jugendlichen statt. Es kann, soweit es in der beabsichtigten Maßnahme oder Entscheidung begründet ist, auch am Ort der beabsichtigten Maßnahme beziehungsweise am Ort, der durch die Entscheidung betroffen ist, stattfinden.
- (3) Die eingeladenen Kinder- und Jugendlichen können zu den beabsichtigten Maßnahmen und Entscheidungen Stellung nehmen, ihre Vorstellungen und Einwände oder Anregungen vortragen und in den Entscheidungsprozess einbringen.

§ 6 Kinder- und Jugendbüro

- (1) Der Landkreis richtet ein Kinder- und Jugendbüro ein, welches die in dem § 2 beschriebenen Beteiligungsformen umsetzt.
- (2) Das Kinder- und Jugendbüro ist eine Anlaufstelle für alle Kinder und Jugendlichen hinsichtlich ihrer Beteiligungsrechte in Angelegenheiten des Landkreises.
- (3) Das Kinder- und Jugendbüro arbeitet eng mit der beziehungsweise dem/der Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen zusammen.
- (4) Das Kinder- und Jugendbüro organisiert die in der Kinder- und Jugendhilfe erprobten und bewährten schulischen (unter Einbezug des Kreisschülerrats), außerschulischen, informellen und nonformalen Beteiligungsprozesse.

§ 7 Beauftragte beziehungsweise Beauftragter für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine oder einen oder mehrere Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Der/die Beauftragte ist dem Büro des Landrats/der Landrätin unterstellt.
- (3) Die beauftragte Person ist nicht weisungsberechtigt.
- (4) Der beauftragten Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen haben.
- (5) Die beauftragte Person ist gegenüber der Kreisverwaltung sowie dem Kreistag beratend, koordinierend und unterstützend tätig.
- (6) Die beauftragte Person stellt die Umsetzung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei allen Angelegenheiten des Landkreises, die ihre Belange berühren, sicher. Sie sichert ferner die Dokumentation der Beteiligung zu den jeweiligen Vorhaben in geeigneter Weise.
- (7) Die beauftragte Person entwickelt Verfahren, die die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sowie die geeignete Dokumentation etablieren und sichern. Sie hat hierbei insbesondere darauf hinzuwirken, dass Maßnahmen und Entscheidungen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend altersgerecht und den jeweiligen Entwicklungsstand berücksichtigend aufbereitet werden.

- (8) Die beauftragte Person unterstützt und berät die Dezernate und Fachbereiche und die Mitglieder des Kreistages bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf langfristige Vorhaben des Landkreises.
- (9) Die beauftragte Person ist Ansprechperson für die Umsetzung der Beteiligungsmaßnahmen in den Dezernaten und Fachbereichen sowie für die Mitglieder des Kreistages. Sie unterstützt und berät die Dezernate und Fachbereiche und die Mitglieder des Kreistages bei der Einbindung der Beteiligungsgremien und -formate der Städte und Gemeinden und des Amtes Gransee und Gemeinden.
- (10) Die beauftragte Person berät die Dezernate und Fachbereiche sowie die Mitglieder des Kreistages zu möglichen Beteiligungsformen, die Kinder und Jugendliche in altersgerechter Weise in die Planung und Durchführung der Vorhaben einbeziehen.
- (11) Die beauftragte Person erstellt regelmäßig Berichte für den Kreistag über durchgeführte Beteiligungen, insbesondere über in den Kinder- und Jugendforen vorgetragene Anliegen. Die Berichte sollen auch Angaben zu bestehenden Beteiligungsgremien und -formaten der Städte und Gemeinden und des Amtes Gransee und Gemeinden enthalten.
- (12) Für die Umsetzung der Beteiligung nutzt die beauftragte Person das Kinder- und Jugendbüro des Landkreises.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, 26.01.2022

Egmont Hamelow
Erster Beigeordneter